



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 210/12

vom
12. Juli 2012
in der Strafsache
gegen

wegen vorsätzlichen Vollrausches

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 12. Juli 2012 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Köln vom 1. März 2012 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit dem Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung versagt worden ist.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlichen Vollrauschs zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, die es nicht zur Bewährung ausgesetzt hat. Die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

2 1. Sowohl der Schuld- wie auch der Strafausspruch weisen aus den vom
Generalbundesanwalt dargelegten Gründen keine Rechtsfehler zum Nachteil
des Angeklagten auf.

3 2. Dagegen hält die Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung
rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

4 a) Die Begründung, mit der das Landgericht das Fehlen einer positiven
Sozialprognose angenommen hat, begegnet durchgreifenden rechtlichen Be-
denken. Wesentliche von der Strafkammer hierfür angeführte Umstände stehen
in Widerspruch zu weiteren Feststellungen des Landgerichts und können des-
halb bei der nach § 56 Abs. 1 StGB anzustellenden Würdigung der Kammer
nicht herangezogen werden.

5 Dass sich der Angeklagte, wie die Kammer ausführt, illegal in Deutsch-
land aufhalte und von der Abschiebung bedroht sei (UA S. 20), steht nicht in
Einklang mit der weiteren Feststellung des Landgerichts, dem Angeklagten sei
mit der Entlassung aus der Abschiebehäft ein Zimmer in der Asylbewerber-
unterkunft zugeteilt worden (UA S. 5). Denn dies legt nahe, dass er einen An-
trag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt und jedenfalls während der
Dauer des laufenden Verfahrens keinen illegalen Aufenthaltsstatus (mehr) hat.
Mit der Zuweisung einer Unterkunft entfällt zudem die Grundlage für die weitere
Feststellung, der Angeklagte verfüge über keinen festen Wohnsitz. Soweit die
Strafkammer weiter anführt, der illegal eingereiste Angeklagte sei mittellos, be-
rücksichtigt dies nicht, dass der Angeklagte womöglich Leistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz beanspruchen könnte und insoweit Mittel zur Be-
streitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung hätte. Angesichts dessen
fehlt es für die vom Landgericht vorgenommene Würdigung, die ergänzend
allein auf das Fehlen sozialer Bindungen des Angeklagten in Deutschland ab-

stellt, insgesamt an einer tragfähigen Tatsachengrundlage, zumal die allgemein beschriebene Situation allein keinen tragfähigen Rückschluss erlaubt, ob der Angeklagte, der sich bisher "lediglich" nach § 323a StGB strafbar gemacht hat, sich zukünftig nicht straffrei führen werde. Einen allgemeinen Erfahrungssatz, dass ein Ausländer in der beschriebenen Situation sich grundsätzlich eine Verurteilung nicht zur Warnung dienen lassen und nicht auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten begehen werde, vermag der Senat nicht zu erkennen.

6 b) Auch die Annahme des Landgerichts, besondere Umstände im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB lägen nicht vor, begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Das Landgericht hat dies nicht näher begründet, obwohl insoweit grundsätzlich die maßgeblichen Erwägungen mitzuteilen sind (vgl. Fischer, StGB, 59. Aufl., § 56 Rn. 23). Dafür hätte hier umso mehr Anlass bestanden, als es einige Gründe gibt, die im Zusammenwirken zur Annahme "besonderer Umstände" im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB drängen könnten.

7 Der Angeklagte befindet sich nach den Feststellungen des Landgerichts nach Todesdrohungen gegenüber seiner Person auf der Flucht (UA S. 4). Nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und Zuweisung in eine Asylbewerberunterkunft trank der trinkungewohnte Angeklagte, der nach eigenen unwiderlegten Angaben erst einmal zuvor Alkohol getrunken hatte (UA S. 5, 7), mit Landsleuten Alkohol in großen Mengen, was nicht ausschließbar zur Aufhebung seiner Steuerungsfähigkeit geführt hat (UA S. 7, 11). In diesem Zustand forderte ihn einer der Landsleute zu einem Überfall auf eine andere in der Unterkunft untergebrachte Person auf (UA S. 7); die dabei erlangte Beute war niedrig. Die zweite Tat ging angesichts der erheblichen Koordinationseinschränkung des Angeklagten nicht über das Versuchsstadium hinaus (UA S. 9), die Gewaltanwendung war nach Dauer und Intensität gering. Der Angeklagte

war in der Hauptverhandlung geständig, er ist als Erstverbüßer und Ausländer, der nur über geringe Deutschkenntnisse verfügt und bereits einige Monate Untersuchungshaft erlitten hat, in besonderer Weise haftempfindlich (UA S. 18 f.). Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit diesen zahlreichen, für den Angeklagten sprechenden Umständen war im Rahmen der vom Landgericht anzustellenden Gesamtwürdigung nicht entbehrlich.

- 8 3. Die aufgezeigten Rechtsfehler führen zur Aufhebung der Entscheidung nach § 56 StGB mit den zugehörigen Feststellungen und zur Zurückverweisung.

Becker

Fischer

Appl

Schmitt

Krehl